

Amtliche Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl des Kreistages, der Landrätin/des Landrates des Kreises Recklinghausen, der Vertretung und der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Stadt Castrop-Rauxel sowie für die Wahl der Verbandsversammlung Ruhr am 14. September 2025

1. Das gemeinsame Wählerverzeichnis für die Gemeinde Castrop-Rauxel für die Kommunalwahlen (Wahl des Kreistages, der Landrätin/des Landrates des Kreises Recklinghausen, der Vertretung und der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Stadt Castrop-Rauxel sowie für die Wahl der Verbandsversammlung Ruhr) am 14. September 2025 wird in der Zeit vom 25. August 2025 (20. Tag vor der Wahl) bis 29. August 2025 (16. Tag vor der Wahl)

montags bis mittwochs	8:00 bis 15:30 Uhr
donnerstags	8:00 bis 18:00 Uhr
freitags	8:00 bis 12:30 Uhr

im Sitzungsraum IV des Rathauses, Eingang B, Europaplatz 1, Castrop-Rauxel, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen haben Wahlberechtigte nur dann Einsichtsrecht, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Bundesmeldegesetz eingetragen ist

3. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Auslegungsfrist (25.–29.08.2025) bei der Stadtverwaltung Castrop-Rauxel, Rathaus, Europaplatz 1, Sitzungsraum IV, Eingang B, 44575 Castrop-Rauxel, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

4. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten auf Antrag einen Wahlschein für die Kommunalwahlen. Die Erteilung eines Wahlscheins kann schriftlich oder mündlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig. Ein Wahlberechtigter mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Von der Vollmacht kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde von der Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Die bevollmächtigte Person muss sich auf Verlangen ausweisen.

Wahlscheine können bis zum zweiten Tag vor der Wahl (12.09.2025), 15.00 Uhr, beantragt werden. In den Fällen des § 9 Abs. 2 Satz 2 Kommunalwahlgesetz können Wahlscheine noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, beantragt werden. Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann.

5. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens 24. August 2025 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben darf.

6. Wer durch Briefwahl wählt,

- kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, bei verbundenen Wahlen die Stimmzettel, legt ihn oder sie in den amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen,
- unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl unter Angabe des Ortes und Tages,
- steckt den verschlossenen amtlichen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag,
- verschließt den Wahlbriefumschlag und
- übersendet den Wahlbrief an den Bürgermeister. Der Wahlbrief kann dort auch abgegeben werden. Nach Eingang beim Bürgermeister darf der Wahlbrief nicht mehr zurückgegeben werden.

Für die Briefwahl sind amtliche Umschläge zu verwenden, und zwar blaue Stimmzettelumschläge und rote Wahlbriefumschläge.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit den Stimmzetteln und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief spätestens **am Wahltage bis 16 Uhr** im Rathaus der Stadt Castrop-Rauxel eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post unentgeltlich befördert. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Brief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Castrop-Rauxel, den 05.08.2025

Der Bürgermeister
In Vertretung

Kleff
Erste Beigeordnete

Impressum

Herausgeber: Stadt Castrop-Rauxel
– Der Bürgermeister –

Redaktion: Stabsstelle Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
(verantw. Maresa Hilleringmann)

Anschrift: Europaplatz 1, 44575 Castrop-Rauxel,
Tel. 02305 / 106-2219, Fax 02305 / 106-2204,
E-Mail pressedienst@castrop-rauxel.de

Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe:
29.08.2025

Das Amtsblatt der Stadt Castrop-Rauxel erscheint in der Regel jeweils zum 5. und 20. eines Monats und bei Bedarf.

Die Sammlung der Amtsblätter steht auf der Internetseite www.castrop-rauxel.de/amtsblatt zum Abruf bereit. Interessenten können sich hier auch für ein Abonnement der zukünftigen Ausgaben registrieren lassen. Die Zustellung erfolgt dann nach Erscheinen kostenlos per E-Mail.

Blinde und sehbehinderte Menschen, die an einem Verfahrensbeteiligungsprozess teilnehmen, haben nach dem Blindengleichstellungsgesetz das Recht, Dokumente zu dem Verfahren in einer für sie wahrnehmbaren Form zu erhalten. Weitere Auskünfte hierzu erteilt die Redaktion.